



Statuten des Landesskiverbandes Kärnten

Vorschlag zur JHV am 08.10.2021 in Arnoldstein

Klarstellung:

Der flüssigen Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung für die personenbezogenen Positionen die männliche Form gewählt. Es ist aber jeweils auch die weibliche Form bzw. das dritte Geschlecht (Divers) mitgemeint.

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Landesskiverband Kärnten“ mit der Abkürzung „LSVK“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Klagenfurt. Durch Hauptversammlungsbeschluss kann mit einfacher Mehrheit der Sitz in jeden anderen Ort Kärntens verlegt werden.
3. Der LSVK umfasst als Fachverband alle dem Österreichischen Skiverband (ÖSV) angehörenden Vereine in Kärnten.
4. Der LSVK ist gemeinnützig, seine Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 2

ZWECK

1. Zweck des LSVK ist die Förderung des Wintersports, insbesondere des Skisportes in jeder Richtung. Dazu zählen insbesondere: Alpines Skifahren, Nordischer Skisport (Sprunglauf & Nordische Kombination, Langlauf & Biathlon), Snowboard, Freestyle und Freeride.
2. Der LSVK strebt die Erreichung des Vereinszweckes insbesondere an durch:
 - a) Betreuung, Interessenvertretung und Förderung seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder,
 - b) Veranstaltung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Skiwettkämpfen nach den Bestimmungen der Wettkampfordnung,
 - c) Ausbildung und Fortbildung von Skifahrern, beschränkt auf Mitglieder des ÖSV,
 - d) Ausbildung und Fortbildung von Instruktoren, Skitourenwarten, Referenten und Trainern,
 - e) Veranstaltungen gemeinsamer Ausübung des Skisportes auch außerhalb von Wettkämpfen, insbesondere durch Skitouren und Skiwandern,
 - f) Erwirkung von Begünstigungen für Mitglieder des ÖSV, insbesondere bei Verkehrsbetrieben, Beherbergungs- und Ausrüstungsbetrieben,
 - g) Beratung in skisportlichen Belangen, auch von dem LSVK nicht angehörigen Institutionen,
 - h) Versicherungsschutz und Rechtsberatung für ÖSV – Mitglieder,
 - i) Ausbildung, Fortbildung und Beistellung von Kampfrichtern,
 - j) Verbindung zum ÖSV und zu den übrigen Landesverbänden des ÖSV, zu den Skiverbänden anderer Staaten und zu den drei Dachverbänden (ASKÖ, ASVÖ, UNION),
 - k) Verbindung zu den Behörden, öffentlichen Körperschaften, anderen Vereinen und zu den Massenmedien,
 - l) Gründung von Spartenorganisationen.

§ 3

AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

Die Bedeckung der für die Erreichung der Aufgaben notwendigen Mittel erfolgt durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Subventionen öffentlicher und privater Stellen und Spenden,
- c) Zuwendungen seitens des ÖSV,
- d) Einhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des LSVK (z.B. Vermietung Einrichtung des Sportbetriebes, Eintrittsgelder, Kostenbeiträge),
- e) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen,
- f) Sponsor –, Werbe – und sonstige Einnahmen.

§ 4

MITGLIEDER

Die Mitglieder des LSVK gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

§ 5

ORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder des LSVK können nicht Einzelpersonen, sondern nur Personengemeinschaften (z.B. Skivereine, Sportvereine mit Skisektionen, Betriebssportgemeinschaften usw.) werden, die ihren Sitz in Kärnten haben und zu deren satzungsgemäßem Vereinszweck die Ausübung oder Förderung des Skisportes zählt.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt:
 - a) durch schriftlichen Antrag an das Verbandspräsidium (VP), in welchem die Unterwerfung des Aufnahmebewerbers unter die Statuten des LSVK, unter die Statuten des ÖSV und unter die von diesen Verbänden und der FIS erlassenen allgemein verbindlichen Normen (z.B. Internationale Wettlaufordnung) enthalten sein muss,
 - b) durch den über diesen Antrag ergehenden Beschluss des Verbandspräsidiums.
3. Das Verbandspräsidium kann die Aufnahme als ordentliches Mitglied ohne Angabe von Gründen verweigern. Dem Aufnahmewerber steht gegen einen solchen Beschluss das Rechtsmittel der Berufung zu. Diese ist binnen einem Monat nach Erhalt des Ablehnungsbeschlusses an den Verbandsvorstand (VV) schriftlich einzubringen. Sowohl Ablehnungsbeschluss als auch Berufung können auch auf elektronischem Wege eingebracht werden.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche, gegenüber dem Verbandspräsidium abzugebende Austrittserklärung zum Ende eines jeden Vereinsjahres.
 - b) durch Auflösung des Mitgliedsvereines.
 - c) durch Ausschluss wegen:
 - aa) wiederholten oder gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des LSVK.
 - bb) schwerer Schädigung des Ansehens des LSVK.
 - cc) beharrlicher Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen.
5. Der Beschluss auf Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann nur vom Verbandsvorstand (VV) mit 2/3 Mehrheit gefasst werden; dem ausgeschlossenen Mitglied steht dagegen die Berufung an

die nächste Hauptversammlung zu, die schriftlich (auch elektronisch) beim Verbandspräsidium binnen einem Monat nach Zustellung des Beschlusses des Verbandsvorstandes einzubringen ist. Gegen die Entscheidung der Hauptversammlung ist kein weiteres vereinsrechtliches Rechtsmittel mehr möglich.

6. Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Stimmgewichtung: Vereine bis 25 Mitglieder 1 Stimme, von 26 – 50 Mitglieder 2 Stimmen und von 51 – 75 Mitglieder 3 Stimmen. Für jede weitere angefangene Mitgliedereinheit wird jeweils eine weitere Stimme zugezählt (Bei Überschreitung einer Mitgliederzahl von 750 findet eine Deckelung der zuerkannten Stimmen statt, sodass eine Stimmenanzahl von mehr als 30 nicht erreicht werden kann).
7. Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) die sich aus den Statuten, Geschäftsordnung und den Verhaltensrichtlinien des LSVK, des ÖSV und der FIS (z.B. IWO, ÖWO) ergebenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.
 - b) die satzungsgemäßen Weisungen der Organe des LSVK zu befolgen.
 - c) über Verlangen der Organe Präsidium und/oder Verbandsvorstand des LSVK diesen über sportlichen Belange wahrheitsgemäß und fristgerecht zu berichten.
 - d) von ihren Einzelmitgliedern die vom LSVK vorgeschriebenen Mindestbeiträge einzuheben und anteilmäßig fristgerecht an den LSVK abzuführen, das heißt bis längstens 30. April eines jeden Jahres.
 - e) Von diesen unter Pkt. 7 d definierten Betrag ist jedoch der Mindestbetrag von 30 Personenmitgliedern des Vereins bereits bis 15. Oktober eines jeden Jahres fällig (Sockelbeitrag).

§ 6

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Außerordentliche Mitglieder können physische Personen, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechtes, sowie Gesellschaften des Privat – und Unternehmensrechtes sein.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit im Verbandsvorstand auf Vorschlag des Präsidiums.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht beratend und unterstützend an der Hauptversammlung und an Verbandsvorstandssitzungen über ausdrückliche Einladung, sowie an allen Veranstaltungen des LSVK ohne Zahlung einer allfälligen Eintrittsgebühr teilzunehmen.
4. Ein physisches außerordentliches Mitglied wird vom LSVK dem ÖSV als solches gemeldet und ist berechtigt die ÖSV – Card gegen den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag zu beziehen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Verbandsvorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 7

EHRENMITGLIEDER

1. Personen, welche sich um den LSVK und dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben, können über Antrag des Verbandsvorstandes von der Hauptversammlung (HV) zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenpräsidenten des LSVK ernannt werden.
2. Sie haben Sitz und eine Stimme in der Hauptversammlung (HV) und das Recht Anträge zu stellen.
3. Sie sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Die Verleihung dieser Ehrenmitgliedschaft erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit des Geehrten, sie endet daher nur durch den Tod oder die gegenüber dem Vorstandsvorstand schriftlich abzugebende Rücktrittserklärung des Geehrten. Sie erlischt jedoch auch aus gegebenen Gründen über Vorschlag des Vorstandsvorstandes durch die Hauptversammlung (HV) bei einfacher Mehrheit.

§ 8

VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des Folgejahres. Es kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung (HV) abgeändert werden.

§ 9

ORGANE

Die Organe des Landeskiverbandes (LSVK) sind:

- a) der Vorstandsvorstand (VV)
- b) die Hauptversammlung (HV)
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht
- e) der Generalsekretär

Alle Organe mit Ausnahme des Generalsekretärs üben ihre Tätigkeit Ehrenamtlich aus.

§ 10

VERBANDSVORSTAND

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus
 - a) dem Präsidium,
 - b) den Fachreferenten,
 - c) dem Landesausschuss,
 - d) je einem Vertreter der Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, UNION).
2. Im Vorstandsvorstand führt der Präsident des LSVK den Vorsitz und hat den Vorstandsvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal innerhalb eines Vereinsjahres, einzuberufen.
3. Aufgaben des Vorstandsvorstandes sind:
 - a) Beratung und Entscheidung über alle ihm von einem anderen Vereinsorgan vorgelegten Angelegenheiten,
 - b) Entgegennahme der Berichte seiner Mitglieder,
 - c) Beschlussfassung über Geschäftsordnung der Organe des LSVK,
 - d) Beschlussfassung über Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder sowie Koordinationen von Ersatzmitgliedern des Präsidiums und des Vorstandsvorstandes,
 - e) über Antrag des Präsidiums Enthebung von Fachreferenten mit Wirkung bis zur nächsten Hauptversammlung.
4. Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 a

PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium führt alle Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem oder den Vizepräsidenten,
 - c) dem Finanzreferenten,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den Referatsleitern alpin, nordisch und Snowboard,
 - f) dem Vorsitzenden des Landesausschusses.
 - g) (gelöscht: Geschäftsführer)
3. Der LSVK wird grundsätzlich vom Präsidenten nach außen hin vertreten. Ist der Präsident nachweislich verhindert, treten die Vertretungsregelungen der Geschäftsordnung in Kraft. Trotz dieser Regelung bleibt es dem Präsidium unbenommen, eine ihm geeignete Person für die einzelne Vertretung nach außen in der Person eines Generalsekretärs im Sinne der Bestimmungen des § 11, namhaft zu machen. Diese Bevollmächtigung zur Vertretung ist unverzüglich vom Präsidium zu erlassen und wird in der Geschäftsordnung dokumentiert.
4. Die Mitglieder des Präsidiums und die Fachreferenten werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Verbandsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl und gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen ist zulässig. Inkompatibel sind lediglich die Funktionen des Präsidenten, des Finanzreferenten und des Schriftführers des LSVK.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums oder von Fachreferenten ist bis zur nächsten Hauptversammlung vom Verbandsvorstand an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied zu kooptieren. Diese Bestimmung ist sinngemäß anzuwenden, wenn sich Notwendigkeit der Berufung von Sachwaltern für neue Fachgebiete ergibt.
6. Die nähere Arbeitsweise regelt eine vom Präsidium vorzuschlagende und vom Verbandsvorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 b

FACHREFERENTEN

1. Die Fachreferenten bearbeiten das ihnen zugewiesene Fachgebiet selbständig. Sie haben die notwendige Verbindung zum zuständigen Fachreferenten des ÖSV und zu den Fachreferenten der ordentlichen Mitglieder des LSVK herzustellen und aufrecht zu erhalten. Sie haben dem Präsidium und dem Verbandsvorstand unverzüglich auf deren Anfrage Auskunft über ihre Tätigkeiten zu erteilen.
2. Anzahl, Bezeichnungen und Aufgabengebiet der Fachreferenten werden vom Präsidium der Hauptversammlung (HV) vorgeschlagen. Werden den Fachreferenten zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Geldbeträge zu deren freier Verfügung gestellt, haben die Fachreferenten darüber statutengemäß zu verfügen und haften dem LSVK für die ordnungsgemäße Verwendung dieser Beträge und für eine allfällige Überschreitung.

§ 10 c

LANDESAUSSCHUSS

1. Den Landesausschuss (LA) bilden die zehn mitgliederstärksten ordentlichen Mitglieder des vorangegangenen Verbandsjahres.
2. Dem Landesausschuss obliegt:
 - a) die Mitgestaltung bei der Erfüllung aller Verbandsaufgaben durch Erarbeitung und Weitergabe von für diese unverbindlichen Anregungen an die übrigen Verbandsorgane,
 - b) die Erarbeitung von Wahlvorschlägen für alle Verbandsorgane und die Erstattung eines Wahlvorschlages an die HV nach vorangegangener Inkenntnissetzung des Präsidiums,
 - c) die Erfüllung aller sonstigen nach diesen Statuten oder nach Beschlüssen des Präsidiums dem Landesausschuss (LA) zugewiesenen Aufgaben.
3. Dem Landesausschuss (LA) steht das Recht zu, von allen anderen Verbandsorganen mit Ausnahme der Hauptversammlung (HV) Auskunft zu verlangen.
4. Die ordentlichen Mitglieder werden im Landesausschuss (LA) von ihren Obmännern oder von diesen jeweils entsandten Vereinsmitgliedern vertreten.
5. Alle drei Jahre hat der Landesausschuss (LA) aus seiner Mitte einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit zu wählen. Für den Fall der Beendigung des Vorsitzes vor Ablauf der 3jährigen Funktionsperiode, aus welchem Grund auch immer, hat der Landesausschuss innerhalb angemessener Zeit einen neuen Vorsitzenden für die folgenden 3 Jahre zu wählen.
6. Dem LA steht es frei sich zur besseren internen Organisation (z.B. Sitzungsabläufe, Stimmgewichtung etc.) eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die den Statuten des LSVK zu entsprechen haben.

§ 11

GENERALSEKRETÄR

1. Die Bestellung des Generalsekretärs erfolgt durch das Präsidium nach einem objektiven Auswahlverfahren.
2. Der Generalsekretär handelt auf Weisung des Präsidiums. Weisungen können jederzeit nach Präsidiumsbeschluss schriftlich erfolgen.
3. Aufgaben und Vollmachten des Generalsekretärs sind im Anhang zur Geschäftsordnung festgelegt.
4. Im Verhinderungsfall des Generalsekretärs bei ihm per Vollmacht übertragenen Geschäften, oder solchen die ihm laut Geschäftsordnung ohnehin zufallen, sind der Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidenten in der Reihe ihres Alters, zeichnungsberechtigt.
5. Das Präsidium hat bei triftigen Gründen, die dem Verband zum Nachteil gereichen, den Generalsekretär abzurufen, womit sämtliche Vollmachten erlöschen. Dazu bedarf es einer zweidrittel Mehrheit im Präsidium.

§ 12

HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung (HV) hat in jedem Vereinsjahr stattzufinden. Zeit und Ort bzw. die digitale Abhaltung aus besonderen Anlässen beschließt das Präsidium. Die HV ist vom Präsidium mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder des LSVK einzuberufen.
2. Gegenstand von Beratungen und Abstimmungen in der HV können nur solche Punkte sein, die die Tagesordnung ausweist. Eine diesbezügliche Ergänzung der Tagesordnung kann sowohl von jedem Mitgliedsverein, als auch von jedem Verbandsvorstandsmitglied beantragt werden. Über eine derartige Aufnahme dieses weiteren Tagesordnungspunktes entscheidet die HV mit einfacher Stimmenmehrheit am Beginn der Sitzung.
3. Stimmberechtigt bei der Hauptversammlung sind:
 - a) die ordentlichen Mitglieder des LSVK mit ihren Stimmen gemäß § 5 Pkt. 6,
 - b) die Mitglieder des Verbandsvorstandes (VV) mit je einer Stimme (Stellvertreter nur für Vertretene),
 - c) Ehrenmitglieder gemäß § 7 Pkt. 2.
4. Die Übertragung des Stimmrechtes ordentlicher Mitglieder an andere ordentliche Mitglieder mit schriftlicher Stimmvollmacht ist zulässig.
5. Bei Berechnung des Stimmrechtes sind nur jene ÖSV-Mitglieder (Erwachsene und alle anderen Beitragsklassen wie Jugendliche und Kinder) zu zählen, für die der ÖSV Mitgliedsbeitrag gegenüber dem LSVK für den vorletzten Abrechnungszeitpunkt vor der jeweiligen HV fristgerecht abgerechnet und abgeführt wurde.
6. Die HV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Beschlussfassung durch die HV sind vorbehalten:
 - a) Statutenänderungen,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer; die Entlastung des Verbandsvorstandes (VV) auf Antrag der Rechnungsprüfer,
 - c) die Wahlen in den Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes,
 - d) Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen.
8. Die HV ist auch zuständig zur Beschlussfassung über:
 - a) alle Anträge des Präsidiums, die dieses der HV zur Entscheidung vorlegt
 - b) zur Entscheidung von Anträgen von Mitgliedern, die längstens 14 Tage vor Beginn der HV beim Präsidium schriftlich eingebracht werden, sofern sie in die Zuständigkeit der HV fallen.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. den Vorsitz in der HV führt der Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidenten in der Reihe ihres Alters und danach der Landesausschuss Vorsitzende.

§ 12 a

AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Verbandsvorstandes, der ordentlichen HV oder auf schriftlich begründeten Antrag statt:

- a) auf Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - b) auf Verlangen des Schiedsgerichtes,
 - c) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des LSVK (gemessen an der Gesamtanzahl der Mitgliedsvereine).
2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen zur ordentlichen HV sinngemäß, sie hat die gleichen Befugnisse wie diese, Zeit und Ort werden vom Präsidium, das innerhalb von 4 Wochen auf Verlangen der genannten Organe die HV einzuberufen hat, bestimmt.
 3. Es obliegt ihr insbesondere die Enthebung der Funktionäre sämtlicher anderer Organe gemäß dem Beschluss des Schiedsgerichtes oder gemäß dem eigenen Beschluss in Abänderung des Schiedsgerichts-Erkenntnisses (siehe § 13 Abs. 3).

§ 13

RECHNUNGSPRÜFER

1. Drei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Landesverbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Verbandsvorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Landesverband bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
4. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung durch die HV oder Rücktritt. Ein Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorstand zu erklären. Der Verbandsvorstand hat bei Rücktritt oder Tod eines Rechnungsprüfers das Recht, an seiner Stelle eine andere Person bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung als Rechnungsprüfer zu kooptieren.

§ 14

SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
2. Es wird aus drei Personen gebildet, von denen zwei durch Nennung der beiden Streitteile innerhalb von 14 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichtes festgelegt werden. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter haben eine geeignete 3. Person zu ihrem Vorsitzenden auszuwählen. Kommen diese zu keiner einvernehmlichen Auswahl des Vorsitzenden, entscheidet über die eingebrachten Vorschläge das Los.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der ZPO (Parteingehör, Beweisverfahren und rechtliche Beurteilung etc.). Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller drei Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen können durch das Rechtsmittel

der Berufung an die Hauptversammlung binnen 14 Tagen nach schriftlicher Erkenntniszustellung von dieser aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden. Die schriftliche Berufung muss die Berufungsgründe und den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Erkenntnisses beinhalten. Ausfertigung und Berufungseinbringung sind auch auf elektronischen Weg möglich.

4. Die Anrufung des Schiedsgerichtes steht in einem begründeten Streitfall jedem Vereinsmitglied oder Funktionär offen.

§ 15

DATENSCHUTZ

Die Mitgliedsvereine verpflichten sich die Zustimmung zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an den Landesverband betreffend ihre Mitglieder, Funktionäre und Trainer einzuholen. Der Landesverband verpflichtet sich wiederum derartige Daten nur zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, die unverzügliche Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen. Der LSVK ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern kein Ausschlussgrund nach Art. 17 DSGVO zutrifft.

§ 16

AUFLÖSUNG

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Hauptversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung ausstehender Vereinsverbindlichkeiten verbleibenden Vermögens in Sinne des § 19 Absatz 3 des Vereinsgesetzes zu beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für die im § 2 im Sinne des § 34 BAO begünstigten Zwecke zu verwenden, insbesondere unter Beachtung der Förderung des Skisports.
4. Kommt kein Beschluss im Sinne des § 2 bezüglich der Übertragung des Vereinsvermögens an eine gleichartige Rechtspersönlichkeit zustande, so fällt das Vermögen an den Sozialhilfefonds des Landes Kärnten.
5. Der zuletzt tätige Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen. Diesbezüglich ist nach § 28 Absatz 1 - 3 Vereinsgesetz vorzugehen.

§ 17

IN KRAFT TRETEN DER STATUTEN

Die Statuten treten mit der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 08.10.2021 in Kraft.